

**Nr. 982**  
**des Abgeordneten Benjamin-Immanuel Hoff (PDS)**  
**über Aufhebung des Auftrittsverbots**  
**für Mitglieder der Kampagne gegen Wehrpflicht,**  
**Zwangsdienste und Militär**  
**sowie von Totalverweigerern an Berliner Schulen**

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß das Rundschreiben VI Nr. 48/1993 vom 27. April 1993, in dem die Behandlung friedens- und sicherheitspolitischer Fragen an Berliner Schulen thematisiert wird, auch heute noch gültig ist?
2. Trifft es zu, daß in diesem Rundschreiben den Berliner Schulen empfohlen wird, bei „der Einladung von Referenten . . . darauf zu achten, daß sie Gruppierungen angehören, deren Ziele im Einklang mit dem geltenden Recht stehen“?
3. Trifft es zu, daß zu den Gruppierungen, die von friedens- und sicherheitspolitischen Veranstaltungen ausgeschlossen sind, auch die Berliner Kampagne gegen Wehrpflicht, Zwangsdienste und Militär gehört?
4. Ist dem Senat bekannt, daß die Berliner Kampagne gegen Wehrpflicht, Zwangsdienste und Militär ein Bündnis verschiedener friedenspolitischer Organisationen ist, von denen sich nur zwei Mitgliedsgruppen mit der politischen Aktionsform der Totalverweigerung auseinandersetzen?
5. Wenn ja, welche Begründung hat der Senat für einen Ausschluß von dezidiert friedenspolitischen Organisationen, die sich mit dem Ziel tragen, die Bundeswehr, militärische Vereinigungen und Militärbündnisse zu überwinden, und die Entwicklung der Strategie „Ziviler Verteidigung“ und die Vermittlung pazifistischen Gedankenguts in den Vordergrund gestellt haben, von Veranstaltungen an Berliner Schulen?
6. Ist dem Senat bekannt, daß die Ziele der Berliner Kampagne, die Wehrpflicht, Zwangsdienste und Militär abzuschaffen, geltendem Recht entsprechen?
7. Welche Voraussetzungen müssen nichtstaatliche Organisationen erfüllen, um nicht unter die ausschließenden Passagen des obengenannten Rundschreibens zu fallen?
8. Ist durch die zuständige Senatsverwaltung geplant, obengenanntes Rundschreiben zu überarbeiten?
9. Wenn nein, aus welchem Grund nicht?
10. Wenn ja, mit welcher Intention?
11. Wie ist diese Problematik in den anderen Bundesländern geregelt?

Berlin, den 7. August 1996

Eingegangen am 20. August 1996

**Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 942**

Im Namen des Senats von Berlin  
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2.:

Das Rundschreiben IV Nr. 48/93 schreibt den Schulen verbindlich vor, nur Referenten von Gruppierungen einzuladen, deren Ziele im Einklang mit dem geltenden Recht stehen.

Zu 3.:

Ja.

Zu 4.:

Dem Senat ist weder durch ein Statut noch durch eine andere Legitimation bekannt, daß die Kampagne ein Bündnis verschiedener Organisationen ist.

Zu 5.:

Entfällt.

Zu 6.:

Artikel 12 a des Grundgesetzes sieht einen Dienst in den Streitkräften im oder in einem Zivilschutzverband verpflichtend vor. Änderungen des Grundgesetzes geschehen nur über eine Zweidrittel-Mehrheit im Deutschen Bundestag. Zwangsdienste sind dem Senat nicht bekannt.

Zu 7.:

Siehe Ziffer 2.

Zu 8.:

Nein.

Zu 9.:

Für eine Überarbeitung besteht kein konkreter Handlungsbedarf.

Zu 10.:

Entfällt.

Zu 11.:

Die Regelungen sind in den Ländern unterschiedlich, die Bindung an geltendes Recht steht nach Auswertung der Antworten auf eine Länderumfrage allerdings überall außer Frage.

Berlin, den 28. Oktober 1996

Ingrid Stahmer  
Senatorin für Schule, Jugend und Sport

Eingegangen am 30. Oktober 1996

**Nr. 13/1359**  
**des Abgeordneten**  
**Benjamin-Immanuel Hoff (PDS)**  
**über was weiß der Senat über Friedens-**  
**und Sicherheitspolitik**

Ich frage den Senat:

1. Auf welcher Begründung basiert die – für die Antwort auf die Nr. 982 (Drs 13/1004) erarbeitete – offensichtliche juristische Neuinterpretation des Artikel 12a des Grundgesetzes, wonach ein „Dienst in den Streitkräften oder in einem Zivilschutzverband verpflichtend“ vorgesehen ist, und daher eine Änderung dieser möglichen Dienstverpflichtung nur über eine Zweidrittelmehrheit im Deutschen Bundestag möglich sei?
2. Teilt der Senat die Auffassung:
  - a) daß die Wehrpflicht keineswegs ein verfassungsrechtliches Gebot darstellt,
  - b) es dem Gesetzgeber somit nach Artikel 12a GG überlassen bleibt, Männer zu einem militärischen Dienst oder zu einem Ersatzdienst zu verpflichten,
  - c) auf Grund der einfachen gesetzlichen Stellung der Wehrpflicht eine einfache Mehrheit im Bundestag ausreicht, um die Wehrpflicht abzuschaffen?
3. Wenn nein, warum nicht?
4. Teilt der Senat nunmehr die Auffassung, daß die Zielstellungen der Kampagne gegen Wehrpflicht, Zwangsdienste und Militär:
  - a) die ersatzlose Abschaffung der Wehrpflicht,
  - b) die ersatzlose Abschaffung der mit der Wehrpflicht verbundenen – von Kritiker(inne)n als Zwangsdienst gekennzeichnete – Verpflichtungsleistungen,
  - c) die Verhinderung eines „Sozialen Pflichtjahres“, sowie
  - d) die Abwicklung der Bundeswehr mit geltendem Recht vereinbar sind?
5. Wenn nein, warum nicht?
6. Teilt der Senat nunmehr die Auffassung, daß der Ausschluß von Referent(inn)en der Kampagne gegen Wehrpflicht, Zwangsdienste und Militär von schulischen Veranstaltungen zu friedens- und sicherheitspolitischen Themenstellungen unge rechtfertigt ist?
7. Wenn nein, warum nicht?
8. Wenn ja, wann gedenkt der Senat die numehr notwendig gewordene Überarbeitung des entsprechenden Schulrundschreibens zu realisieren?

Berlin, den 10. November 1996

**Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1359**

Im Namen des Senats von Berlin  
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die in der Antwort des Senats vom 28. Oktober 1996 auf die Kleine Anfrage Nr. 982 enthaltene Darstellung des Artikels 12 a des Grundgesetzes ist keine juristische Neuinterpretation dieses Grundgesetzartikels. Die Verpflichtung zum Ableisten des Wehrdienstes ergibt sich aus dem Artikel 12 a des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Wehrpflichtgesetz vom 21. Juli 1956, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Wehrrechtsänderungsgesetzes vom 15. Dezember 1995. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Wehrpflicht als verfassungsrechtliche Pflicht anzusehen und in seiner ständigen Rechtsprechung wird klargestellt, daß Artikel 12 a GG als verfassungsrechtliche Grundentscheidung anzusehen ist und daß Einrichtung und Funktionsfähigkeit der Bundeswehr verfassungsrechtlichen Rang haben.

Die Verpflichtung zur Ableistung des Zivildienstes außerhalb der Bundeswehr als Ersatzdienst anstelle des Wehrdienstes ergibt sich aus dem Artikel 12 a des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes vom 28. Februar 1983, in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes vom 30. Juni 1989 sowie mit dem Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz) vom 13. Januar 1960, in der Fassung vom 29. September 1983, 5. Oktober 1983, 31. Juli 1986, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Wehrrechtsänderungsgesetzes vom 15. Dezember 1995.

Zu 2. bis 8.:

entfallen.

Berlin, den 30. Dezember 1996

Ingrid Stahmer  
Senatorin für Schule, Jugend und Sport

**Kleine Anfrage Nr. 15/402  
des Abgeordneten  
Benjamin-Immanuel Hoff (PDS)  
über: Aufhebung des Auftrittsverbots  
für Mitglieder der Kampagne  
gegen Wehrpflicht, Zwangsdienste  
und Militär sowie von Totalverweigerern  
an Berliner Schulen**

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, dass das Rundschreiben VI Nr. 48/1993 vom 27. April 1993, in dem die Behandlung friedens- und sicherheitspolitischer Fragen an Berliner Schulen thematisiert wird, auch heute noch gültig ist?
2. Trifft es bei Bejahung von 1 damit auch zu, dass unter Bezugnahme auf die im genannten Rundschreiben enthaltene Vorschrift, bei „der Einladung von Referenten (. . .) darauf zu achten, dass sie Gruppierungen angehören, deren Ziele im Einklang mit dem geltenden Recht stehen“, auch heute noch ein Auftrittsverbot von bestimmten friedens- und sicherheitspolitischen Gruppierungen u. a. der Berliner Kampagne gegen Wehrpflicht, Zwangsdienste und Militär besteht?
3. Bestehen im Senat vor dem Hintergrund jüngerer einschlägiger Gerichtsurteile (Berliner Landgericht am 13. Mai 2002, Landgericht Potsdam am 19. März 1999) Überlegungen, von der Bewertung dieser friedens- und sicherheitspolitischen Gruppierungen (siehe Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 13/982) Abstand zu nehmen und eine Neueinschätzung vorzunehmen?
4. Wenn ja, in welcher Hinsicht, wenn nein, warum nicht?
5. Besteht ein derartiges Auftrittsverbot für Gruppierungen wie die Kampagne gegen Wehrpflicht, Zwangsdienste und Militär auch in anderen Bundesländern (bitte aufschlüsseln)?

Berlin, den 3. Juni 2002

**Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 402**

Im Namen des Senats von Berlin  
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Das Rundschreiben VI Nr. 48/1993 ist nicht außer Kraft gesetzt und wird weiterhin angewandt.

Zu 2.:

Ja, Gruppierungen, deren Ziele nicht im Einklang mit geltendem Recht stehen, dürfen grundsätzlich nicht zu Informationsveranstaltungen in die Schulen eingeladen werden. Dies gilt selbstverständlich für sämtliche Informationsveranstaltungen, zu denen Schulen Referenten einladen wollen.

Bei den Schulklassengesprächen zum Thema „Wehrpflicht und Zivildienst“ ist festzustellen, dass sich der Informationsbedarf der Schülerinnen und Schüler in den letzten Jahren erheblich geändert hat. Im Vordergrund des Interesses sind allgemeine Sicherheitsfragen und die Möglichkeiten der Wehrpflichtenerfüllung sowie Informationen zu allen Fragen den Zivildienst betreffend. Eine Konfliktlage dergestalt, dass seitens der jungen Leute in den Oberschulen Nachfragen nach den in der Kleinen Anfrage genannten Personengruppen und eine Gesprächsnotwendigkeit mit diesen angemahnt werden würden, ist aus keiner Oberschule bekannt. Dies liegt vor allem darin begründet, dass die Expertenschaft und die Informationskompetenz insbesondere der Jugendoffiziere unangefochten ist.

Insofern besteht auch aus pädagogischer Sicht kein Anlass das Rundschreiben aufzuheben.

Zu 3. und 4.:

Nein. Die in der Kleinen Anfrage genannten Urteile liegen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport trotz umfangreicher Recherchen nicht vor. Da ich jedoch davon ausgehe, dass ein Landgericht in seinem Urteil nicht gegen grundgesetzliche Regelungen und geltendes Recht verstößt, vermag ich nicht zu erkennen, wie durch die genannten Urteile die Rechtsauffassung meines Hauses in dieser Frage verändert werden müsste.

Zu 5.:

Grundsätzlich gilt in allen Bundesländern in Folge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, dass Gruppierungen, die sog. „Totalverweigerer“ vertreten, wegen ihrer rechtswidrigen und damit strafbaren Auffassung kein Zugang zu Schulen gewährt werden kann. Wie darüber hinaus die Bundesländer im Einzelnen im Umgang mit den verschiedensten Gruppierungen verfahren, bedarf einer Einzelabfrage, die in der Kürze der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage verfügbaren Zeit selbstverständlich nicht möglich war und darüber hinaus eines unverhältnismäßigen Aufwandes bedarf, der in keinem Verhältnis zur Aussagekraft des Ergebnisses steht.

Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung Ihrer Kleinen Anfrage Nr. 982 vom 28. Oktober 1996. Die damalige Anfrage bezog sich in nahezu gleichlautenden Fragen auf denselben Sachverhalt.

Berlin, den 24. Juni 2002

Klaus Böger  
Senator für Bildung, Jugend und Sport